

# **Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagengebührensatzung)**

Stand: 21.04.2023

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.04.2017 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**

(1) Die Hansestadt Stendal erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Besondere Benutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Genehmigung nach § 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagensatzung) bedarf.

(3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung durch eine Sondernutzungserlaubnis förmlich genehmigt wurde.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises dient,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Verwaltungskostensatz des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.

(2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

(3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks.

(4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Die im Gebührenverzeichnis bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.

(2) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 20,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Die Gebühr kann auf Antrag anteilig ab Eingang einer schriftlichen Anzeige bei der Hansestadt Stendal zurück erstattet werden, wenn die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Zeitpunkts endet und sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

(2) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht und wurde dies der Hansestadt Stendal vor dem Beginn der Ausübung der besonderen Benutzung schriftlich angezeigt, so können bereits gezahlte Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Erstattungen entfallen, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.

#### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 2 schließt die Notwendigkeit einer Antragstellung gemäß § 4 Abs. 3 der Grünanlagensatzung nicht aus.

#### **§ 8 Unerlaubte Sondernutzung**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung von Grünanlagen entsteht kein Anspruch auf Ausnahmegewilligung.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

#### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.04.2017

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister